

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 22

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Mühlegasse 23, 2. Stock
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf.

In seiner Sitzung vom 6. Mai v. J. wies der Große Rat den Gesetzesentwurf der Regierung betr. kinematographische Vorführungen an eine Kommission. Diese wurde vom Bureau bestellt aus den HH. Dr. D. Kully als Präsident, Hl. Aker, Dr. L. Baumeister, Dr. F. Hauser, Dr. Fr. Meerauer, A. Scheidegger und Dr. E. Thalman. Der Kommission gingen auf ihre Bekanntmachung hin 11 Eingaben zu, nämlich von den Kinematographenbesitzern, von Herrn Pfarrer Marbach, von den Vorständen von zehn Frauenverbänden, die zusammen 10,000 Mitglieder zählen, von der freien Artistenvereinigung Basel, vom Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelvereine, von der freien Sekundarlehrervereinigung, vom evangelischen Arbeiterverein, von der freiwilligen Schulsynode, vom Verein zur Verbreitung guter Schriften, von U. Graf-Gilg, Lehrer und vom evangelisch-reformierten Kirchenrat Basel-Stadt. Alle diese Eingaben, mit Ausnahme derjenigen der Besitzer von Kinematographentheatern, begrüßen die von der Regierung verfolgte Tendenz.

Der Kommissionsbericht verbreitet sich einleitend ausführlich über die vielfach bekannten, gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen, denen ein schlechter Kinematographenbetrieb namentlich die Jugend aussetzt und der eine behördliche Beaufsichtigung reichlich rechtfertigt. Einer dem

Wesen der Lichtbühne entsprechenden Entwicklung des Kinematographen gedenkt aber die Kommission keineswegs entgegenzutreten, wie sie denn auch am Schluß ihres Berichtes folgenden Antrag stellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise der Kinematograph, nachdem der Jugend der Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, sei es, daß das Erziehungsdepartement von sich aus oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen einwandfreie Vorführungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlaßt oder unterstützt.

Indem wir auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen des von der Kommission vorgelegten Entwurfes kurz eintreten, heben wir mit Uebergang der baulichen Vorschriften und des Abschnitts über Betriebsbewilligung hervor, daß die Kommission als Kontrollorgan direkt das Polizeidepartement, nicht wie die Regierung das Polizeinspektorat einsetzt. Darstellungen, die geeignet sind, entsetzlich oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Kinder unter 16 Jahren sind zu keinen andern als zu besondern Jugendvorstellungen zuzulassen. Das Programm zu solchen wird geprüft durch eine vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartementes und der Vormundschaftsbehörde gewählte Kommission, bestehend aus dem Polizeinspektor oder dessen Stellvertreter, drei männlichen und einem weiblichen Mitglied. Der Schluß der Kinovorstellungen ist auf halb 11 Uhr am Abend anzusetzen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verordnung ist nicht, wie die Regierung wollte, durch das Po-